

Sachgebiet Bäder

Zusätzliche Informationen zum Arbeitsschutz beim Betrieb von Bädern (Hallen-, Freibäder und soweit zutreffend Schwimm- und Badeteichanlagen) während einer Corona-Pandemie

Stand: 25.05.2020

Inhalt

1	Arbeiten in der Pandemie – Risikoreduzierung im Bäderbetrieb	2
2	Betriebliches Maßnahmenkonzept für zeitlich befristete zusätzliche Maßnahmen zum Infektionsschutz vor SARS-CoV-2.....	3
2.1	Grundsätzliche Schutzmaßnahmen gegen das Infektionsrisiko durch SARS-CoV-2 Infektionen in Badbetrieben	3
2.2	Besondere Anforderungen an Arbeitsplätze während der Corona-Pandemie	4
2.2.1	Eingangsbereich / Kassenarbeitsplatz ..	4
2.2.2	Beckenbereiche	5
2.2.3	Erste-Hilfe-Leistung.....	5
2.2.4	Sanitär- und Pausenräume	5
2.2.5	Lüftung	6
2.2.6	Anwendung von flüssigkeitsdichten Schutzhandschuhen für das Badpersonal	6
2.2.7	Interne Besprechungen und Schulungen von Mitarbeitenden	6
2.2.8	Arbeitsmittel / Werkzeuge.....	6
2.2.9	Arbeitszeit- und Pausengestaltung.....	6
2.2.10	Reinigung von Arbeitskleidung.....	7
2.2.11	Handlungsanweisungen für Verdachtsfälle	7
2.2.12	Psychische Belastungen durch Corona minimieren	7
2.2.13	Mund-Nase-Bedeckung und Persönliche Schutzausrüstung (PSA)	7
2.2.14	Unterweisung und aktive Kommunikation	7
2.2.15	Arbeitsmedizinische Vorsorge und Schutz besonders gefährdeter Personen	8
2.2.16	Allgemeine Hinweise zur mutterschutzrechtlichen Bewertung von Gefährdungen durch SARS-CoV-2.....	8
2.2.17	Ergänzung der Gefährdungsbeurteilung SARS-CoV-2 für Badbetriebe - MUSTER	8

1 Arbeiten in der Pandemie – Risikoreduzierung im Bäderbetrieb

Mit Stand 25.05.2020 sind bisher nur wenige Bäder in Deutschland infolge der Pandemie geöffnet. Die Entscheidung, Bäder in einer abschwächenden Pandemie wieder zu öffnen, liegt bei den Bundesländern. Nach derzeitigem Stand ist mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten, dass die Bundesländer den Zeitpunkt einer Bäderöffnung abhängig von den örtlichen Infektionsrisiken nicht einheitlich festlegen werden. Grund dafür sind die sehr unterschiedlichen Infektionszahlen und Ansteckungsrisiken innerhalb der Länder, Landkreise und Kommunen.

Eine Öffnung der Bäder wird nur unter strengen Auflagen zur Hygiene, zur Steuerung eines regulierten Zutritts der Badegäste und zur Vermeidung von Warteschlangen sowie der strikten Einhaltung der Abstandsregelungen für Badegäste und Personal möglich sein, da der Hauptübertragungsweg des neuartigen Corona Virus SARS-CoV-2 nach derzeitigem Wissensstand vor allem über Tröpfchen, die beim Husten und Niesen entstehen, erfolgt. Kontakt- und aerogene Übertragungen können nicht ausgeschlossen werden.

In Bädern, die mit Ihren Wasseraufbereitungs- und Desinfektionsanlagen die Anforderungen nach § 37 IfSG und der DIN 19643-Teil 1 erfüllen, ist nach heutigem Kenntnisstand kein Ansteckungsrisiko durch das Schwimm- und Badebeckenwasser zu befürchten.

Es ist darauf zu achten, dass die Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen im Schwimmbad strikt eingehalten werden.

Von Bädern mit biologischer Aufbereitung (Naturbäder, Schwimm- und Badeteichanlagen) geht, verglichen mit konventionell aufbereiteten Bädern, grundsätzlich ein höheres Infektionsrisiko aus, auf welches der Badegast vor Ort hingewiesen werden sollte (s. Stellungnahme Umweltbundesamt 12.03.2020).

https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/374/dokumente/stellungnahme_uba_sars-co2_badebecken.pdf

Bäderbetriebe und deren Organisationsverantwortliche müssen vor einer Wiedereröffnung der Bäder im Vorlauf alle notwendigen Maßnahmen planen sowie ein erweitertes Hygienekonzept erarbeiten, um ein Infektionsrisiko möglichst zu verhindern bzw. gering zu halten.

Der Arbeitskreis „Organisation“ der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen (DGföB) hat als Hilfestellung für die Bäderverantwortlichen dazu den Fachbericht „Pandemieplan Bäder“ erarbeitet und veröffentlicht.

https://www.baederportal.com/fileadmin/user_upload/News/DGföB_Pandemieplan_Stand_23.4.2020.pdf

Neben den dort aufgeführten Maßnahmen und Regelungen gibt das Sachgebiet Bäder der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) noch folgende ergänzende Informationen in dieser Veröffentlichung.

Diese basiert auf dem SARS-CoV-2 Arbeitsschutzstandard des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) und ergänzt die Arbeitsschutzmaßnahmen. Ziel ist es, die Badegäste zu schützen sowie die Gesundheit von Beschäftigten zu sichern, die wirtschaftliche Aktivität wiederherzustellen und zugleich einen mittelfristig andauernden Zustand flacher Infektionskurven beizubehalten.

Um eine Übertragung zu verhindern, sind technische, organisatorische und personenbezogene Schutzmaßnahmen zu beachten.

Es gelten folgende zwei Grundsätze, die aufgrund des direkten Kontakts und somit erhöhtem Infektionsrisiko zwischen Beschäftigten und Badegästen nötig sind:

- In Bereichen, in denen Masken getragen werden können, wie z.B. Verwaltung, Kassenbereich und Erste-Hilfe-Raum, sind den Beschäftigten bei Tätigkeiten, bei denen der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht sicher eingehalten werden kann, in Abhängigkeit der Tätigkeit persönliche Schutzausrüstung (Atemschutz-Masken), Mund-Nase-Bedeckungen, Mund-Nase-Schutz (Norm EN 14683) zur Verfügung zu stellen.

- Beschäftigte und Badegäste – mit Symptomen einer Infektion der Atemwege oder Fieber dürfen sich generell nicht im Bad aufhalten. Der Betrieb hat ein Verfahren zur Abklärung von Verdachtsfällen (etwa bei Fieber; siehe RKI-Empfehlungen) festzulegen, zum Beispiel im Rahmen von Infektions-Notfallplänen.

Die vorliegende Information für Bäderbetriebe zeigt auf, wie die betreffenden Arbeitsschutzvorschriften in den Betrieben umgesetzt werden können. Damit bietet sie Hilfestellung für die Unternehmerinnen und Unternehmer bei der Erfüllung ihrer Pflichten zum Schutz der Beschäftigten vor einer Infektion mit dem Corona-Virus. Darüber hinaus sind länderspezifische Vorgaben ebenso wie weitere ergänzende Empfehlungen des RKI zu beachten.

2 Betriebliches Maßnahmenkonzept für zeitlich befristete zusätzliche Maßnahmen zum Infektionsschutz vor SARS-CoV-2

In Bäderbetrieben trägt die Unternehmerin und der Unternehmer die Verantwortung für die Umsetzung notwendiger Infektionsschutzmaßnahmen. Die Gefährdungsbeurteilung ist hinsichtlich der Gefährdung durch SARS-CoV-2 zu ergänzen. Bei der Erstellung dieser anlassbezogenen Gefährdungsbeurteilung sollte sich der Unternehmer durch den Betriebsarzt oder die Betriebsärztin und die Fachkraft für Arbeitssicherheit beraten lassen.

Ein Pandemie- und Infektionsnotfallplan ist zu erstellen. Vorlagen finden Sie z.B. unter <https://www.bgn.de/corona/handlungshilfen-fuer-betriebe/>

Es wird empfohlen, einen Krisenstab während der gesamten Dauer der Pandemie einzusetzen.

Anhaltspunkte für Infektionsschutzmaßnahmen sind im Fachbericht „Pandemieplan, Version 2.0“ vom 23. April 2020 der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen aufgeführt.

Zusätzliche Empfehlungen zu Infektionsschutz- und Arbeitsschutzmaßnahmen sind nachfolgend aufgelistet:

2.1 Grundsätzliche Schutzmaßnahmen gegen das Infektionsrisiko durch SARS-CoV-2 Infektionen in Badbetrieben

In den Bäderbetrieben muss strengstens auf die Einhaltung der Abstandsregelung geachtet werden, da während des Badebetriebes Schutzmaßnahmen wie Mund-Nase-Bedeckungen in vielen Bereichen nicht getragen werden können.

Personenansammlungen in Bädern (bspw. in Kassenbereichen, Umkleide-/Sanitarräumen, Wasserattraktionen) sind grundsätzlich zu vermeiden. Näheres zur Abstandsregelung und zur Zugangsbeschränkung finden Sie im Pandemieplan der DGfDB.

Um die geforderten Mindestabstände einhalten zu können wird es in Abhängigkeit von den vorhandenen Wasser-, Ruhe- und Liegeflächen, den Räumlichkeiten und Einrichtungen erforderlich sein, eine maximale Besucher- bzw. Nutzerzahl festzulegen.

Zur Überwachung und Einhaltung der Abstandsregelung wird ein erhöhter Personaleinsatz erforderlich sein.

Die Badegäste sind auf die notwendigen Infektionsschutzmaßnahmen und Verhaltensregeln hinzuweisen (bspw. Flat Screens, Plakate, Hinweisschilder, Durchsagen).

Schulschwimmen sowie Vereinsschwimmen sollte zeitlich getrennt vom öffentlichen Badebetrieb stattfinden.

Die Durchführung des Schulschwimmens regeln die Kultusministerien der Länder. Konkrete Absprachen erfolgen dazu zwischen Schulleitung und dem Badbetreiber. Nähere Hinweise zum Schulschwimmen kann auch der DGUV Fachbereich Bildungseinrichtungen geben.

Nach dem Pandemieplan der DGfDB sollen Sammelumkleiden geschlossen werden.

Der Betrieb von Saunen ist nur dann möglich, sofern die Abstandsregelung eingehalten werden kann. In der Sauna sollte auf Aufgüsse mit anschließendem Wedeln verzichtet werden. Die länderspezifischen Vorgaben ebenso wie weitere ergänzende Empfehlungen des RKI sind zu beachten.

Bei Bewirtung von Badegästen ist der SARS-CoV-2 Arbeitsschutzstandard der Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe sowie die länderspezifischen Vorgaben zu beachten. Nähere Informationen finden Sie unter: <https://www.bgn.de/corona/handlungshilfen-fuer-betriebe/>

2.2 Besondere Anforderungen an Arbeitsplätze während der Corona-Pandemie

2.2.1 Eingangsbereich / Kassenarbeitsplatz

Im Eingangsbereich ist den Badegästen ein Desinfektionsmittel zur Händedesinfektion anzubieten, das die Badegäste vor Eintritt ins Schwimmbad verwenden sollen.

Die Badegäste sollten beim Betreten des Schwimmbades sowohl im Eingangsbereich bis einschließlich des Umkleidebereiches eine Mund-Nase-Bedeckung tragen, um eine gegenseitige Gefährdung weiterer Badbesucher und der Beschäftigten zu reduzieren.

Im Eingangsbereich/Kassenarbeitsplatz oder der Bedientheke sollen die Badegäste im Mindestabstand von 1,5 Metern warten, bis der Platz an der Kasse oder der Bedientheke frei ist. Der Mindestabstand von 1,5 Metern kann bspw. durch farbliche Markierungen auf dem Boden angezeigt werden.

Die Beschäftigten am Kassenarbeitsplatz oder der Bedientheke sind durch durchsichtige Trennwände, z.B. aus Plexiglas, von den Badegästen abzutrennen.

Das Bezahlen soll möglichst elektronisch oder sofern möglich über einen Online Verkauf (Internet) erfolgen.



Abbildung 1: Aushang Kasse (Sachgebiet Bäder)

Dem Kassenpersonal sind Händedesinfektionsmittel zur Verfügung zu stellen.

Bei Personalwechsel sind, soweit vorhanden, der Arbeitstisch, die Tastatur, die Maus, der Touchscreen und häufig berührte Flächen zu reinigen oder bei Kontamination zu desinfizieren. Für die Reinigung und Desinfektion der Arbeitsplätze sind geeignete Schutzhandschuhe zu tragen. Diese sind den Beschäftigten zur Verfügung zu stellen.

Dem Kassenpersonal soll persönliche Schutzausrüstung, mindestens Mund-Nase-Bedeckung oder Mund-Nase-Schutz (Norm EN 14683) in ausreichender Zahl zur Verfügung gestellt werden. Diese/r ist bei Durchfeuchtung oder Kontamination zu wechseln. Wiederverwendbare Mund-Nase-Bedeckungen sind nach Gebrauch vom Arbeitgeber bei mindestens 60°C im Betrieb zu waschen.

Wenn Eingang und Ausgang des Schwimmbades nahe beieinanderliegen, so sind diese Bereiche z.B. durch geeignete Abschirmungen voneinander abzutrennen.

Gerade in Freibädern ist bei schönem Wetter mit großem Andrang zu rechnen. Nach Erreichen der maximalen Besucherzahl müssen noch auf Zugang wartende Badegäste abgewiesen werden. Der Unternehmer hat durch geeignete Maßnahmen z. B. Sicherheitsdienst, Ordnungskräfte oder einem erhöhten Personaleinsatz einen geregelten Zutritt zum Bad, die Einhaltung der Abstandsregelung sowie einen sicheren Badbetrieb zu gewährleisten. Sollten diese Maßnahmen nicht ausreichen, kann letztlich zum Schutz der Beschäftigten und der Badegäste kein Badebetrieb stattfinden.

2.2.2 Beckenbereiche

Da in Schwimmhallen von den Badegästen und den Beschäftigten kein geeigneter Atemschutz bzw. Mund-Nase-Schutz getragen werden kann, ist es umso wichtiger, den erforderlichen Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Daher ist die Besucherzahl auf ein Höchstmaß zu beschränken.

Im Freibad soll der Beckenaufsicht für den Fall, dass der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann, persönliche Schutzausrüstung, mindestens Mund-Nase-Bedeckung oder Mund-Nase-Schutz (Norm EN 14683) zur Verfügung gestellt werden.

Um die geforderten Mindestabstände im Wasser einhalten zu können wird es in Abhängigkeit von den vorhandenen Wasserflächen erforderlich sein, eine maximale Nutzerzahl festzulegen. Gegenverkehr in den Bahnen ist zu vermeiden (bspw. Einbahnstraßensystem).

2.2.3 Erste-Hilfe-Leistung

Bei der Erste-Hilfe-Leistung lässt sich das Abstandsgebot von 1,5 Metern durch die Beschäftigten nicht einhalten.

Die Ausgabe von Pflastermaterial zur Selbstversorgung der Badegäste soll kontaktlos (z.B. Pflasterspender) erfolgen.

Bei der Versorgung von Wunden (gesichtsnahe Tätigkeiten) müssen den Beschäftigten flüssigkeitsdichte Einmalhandschuhe, Atemschutz-Masken (FFP2 ohne Ausatemventil) und eine Schutzbrille bzw. ein Gesichtsschutz zur Verfügung gestellt werden. Dabei sind die Tragezeitbegrenzungen bei Verwendung von Atemschutz-Masken zu beachten (s. [DGUV Regel 112-190 „Benutzung von Atemschutzgeräten“](#)).

Vor und nach der Erste-Hilfe-Leistung sind die Hände zu desinfizieren.

Nach der Erste-Hilfe-Leistung sind die Kontaktflächen und benutzten Gegenstände zu desinfizieren.

Die Verwendung von Beatmungsmasken mit Ventil bei einer Atemspende verhindert den direkten Kontakt mit Mund und Nase der Person, die beatmet werden muss. In Bezug auf das verbleibende Infektionsrisiko und die Anwendung sollten detaillierte Informationen beim Hersteller eingeholt werden. Die Ersthelfenden müssen dann unterwiesen werden.

2.2.4 Sanitär- und Pausenräume

Zur Reinigung der Hände sind Händedesinfektionsmittel, hautschonende Flüssigseife und Einmalhandtücher zur Verfügung zu stellen. Die Händedesinfektion ist dem Händewaschen vorzuziehen, da sie hautschonender ist. Das Händedesinfektionsmittel muss mindestens „begrenzt“ viruzid sein und soll rückfettende Eigenschaften aufweisen.

Ausreichende Reinigung und Hygiene sind vorzusehen, eventuell mit angepassten Reinigungsintervallen. Dies gilt vor allem für Sanitäreinrichtungen und Gemeinschaftsräume. Zur Vermeidung von Infektionen sollten Kontaktpunkte verringert und Türklinken und Handläufe regelmäßig gereinigt werden.

Aufgrund der hohen Hautbelastung durch verstärktes Händewaschen, als auch intensiver Händedesinfektion und durch das vermehrte Tragen von flüssigkeitsdichten Schutzhandschuhen, muss verstärkt

auf Hautschutz und Hautpflege im Badbetrieb geachtet werden. Den Beschäftigten soll Hautschutz- und Hautpflegemittel zur Verfügung gestellt werden. Ein Hautschutzplan ist entsprechend zu erstellen.

Weitere Informationen zum Hautschutz finden sie unter:

[FAQ Sachgebiet Hautschutz](#)

Hautschutz-Portal: <https://www.mit-heiler-haut.de/startseite/>

DGUV Information 212-017 „Auswahl, Bereitstellung und Benutzung von beruflichen Hautmitteln“.

2.2.5 Lüftung

Regelmäßiges Lüften dient der Hygiene und fördert die Luftqualität, da in geschlossenen Räumen die Anzahl von Krankheitserregern in der Raumluft steigen kann. Durch das Lüften wird die Zahl möglicherweise in der Luft vorhandener erregender, feinsten Tröpfchen und Aerosole reduziert.

Bei natürlicher Lüftung ist der erforderliche Luftwechsel durch ausreichend häufiges Stoßlüften mit vollständig geöffneten Fenstern zu realisieren.

Besondere Hinweise zu Raumluftechnischen Anlagen (RLT):

In Badbetrieben ist das Übertragungsrisiko über RLT insgesamt als gering einzustufen. Der Anteil der Frischluft ist mindestens nach VDI 2089 einzustellen.

2.2.6 Anwendung von flüssigkeitsdichten Schutzhandschuhen für das Badpersonal

Laut RKI scheint der Hauptübertragungsweg in der Bevölkerung die Tröpfcheninfektion zu sein. Möglich ist dabei auch eine Kontaktübertragung. Dem denkbaren Infektionsweg über Kontaktübertragung kann durch Beachtung der Händehygiene und ggf. Händedesinfektion effektiv entgegengewirkt werden.

Handschuhe können evtl. ein falsches Sicherheitsgefühl erwecken, denn sie werden genauso kontaminiert, wie eine unbedeckte Hand. Das Tragen von Handschuhen bewirkt daher in Hinblick auf die Weitergabe von Keimen mit den Händen keine Verbesserung.

Der Einsatz von flüssigkeitsdichten, ungepuderten und allergenarmen Einmalhandschuhen (DIN EN 455 Teil 1-3 oder DIN EN 374-1) ist bei Erste-Hilfe-Tätigkeiten und bei möglichem Kontakt mit Körperflüssigkeiten z.B. Blut erforderlich.

Auch müssen bei Tätigkeiten mit Reinigungs- und Flächendesinfektionsmitteln sowie beim Umgang mit Gefahrstoffen geeignete Schutzhandschuhe getragen werden.

2.2.7 Interne Besprechungen und Schulungen von Mitarbeitenden

Besprechungen oder Mitarbeiterschulungen sollten auf das absolute Minimum reduziert oder verschoben werden. Alternativ sollten, soweit wie möglich, technische Lösungen wie Telefon- oder Videokonferenzen eingesetzt werden. Sind Präsenzveranstaltungen (bspw. praktische Unterweisungen) unbedingt notwendig, muss ausreichender Abstand zwischen den Teilnehmenden gegeben sein.

2.2.8 Arbeitsmittel / Werkzeuge

Arbeitsmittel und Werkzeuge sollten sofern möglich personenbezogen eingesetzt werden. Ist dies nicht möglich, ist vor Weitergabe an weitere Personen eine Reinigung oder Desinfektion erforderlich.

2.2.9 Arbeitszeit- und Pausengestaltung

Die Belegungsdichte von Arbeitsbereichen und gemeinsam genutzten Einrichtungen ist zeitlich zu entzerren – etwa durch versetzte Arbeits- und Pausenzeiten oder Schichtbetrieb. Vermeiden Sie gleichzeitige Anwesenheiten durch geeignete Schichtplanung/Arbeitszeiten.

Bei Schichtplänen ist darauf zu achten, möglichst dieselben Personen zu gemeinsamen Schichten einzuteilen. So werden Personenkontakte weiter verringert.

Staffeln Sie Arbeitsbeginn, Pausen und Arbeitsende zeitlich so, dass Sozialräume nacheinander genutzt werden.

2.2.10 Reinigung von Arbeitskleidung

Arbeitskleidung einschließlich Mund-Nase-Bedeckungen zum mehrmaligen Gebrauch sollten bei mindestens 60°C mit Vollwaschmittel gewaschen und anschließend vollständig getrocknet werden.

Kontaminierte Arbeitskleidung, die mit Körperflüssigkeiten oder Körperausscheidungen (Blut, Erbrochenem, Speichel, Tröpfchen bei Husten oder Niesen) in Kontakt gekommen ist, muss sofort gewechselt werden (Abwurfbehälter) und soll am Arbeitsende im Betrieb verbleiben. Diese wird wie oben beschrieben vom Arbeitgeber gewaschen und getrocknet.

Mund-Nase-Bedeckungen zum mehrmaligen Gebrauch sind bei Kontamination oder Durchfeuchtung zu wechseln. Diese verbleiben ebenfalls am Arbeitsende im Betrieb und werden bei 60°C gewaschen.

2.2.11 Handlungsanweisungen für Verdachtsfälle

Beschäftigte und Badegäste mit entsprechenden Krankheitssymptomen, vor allem Fieber, Husten und Atemnot, Störungen des Geschmacks- oder Geruchssinn, sollen sich generell nicht im Bad aufhalten.

Bei Beschäftigten ist bis zur ärztlichen Abklärung des Verdachts von Arbeitsunfähigkeit auszugehen. Die betroffenen Personen sollten sich umgehend zunächst telefonisch zur Abklärung an eine Arztpraxis oder das Gesundheitsamt wenden. Das Bad sollte im betrieblichen Pandemieplan Regelungen treffen, um bei bestätigten Infektionen diejenigen Personen (Beschäftigte und falls möglich Badegäste) zu ermitteln und zu informieren, bei denen durch Kontakt mit der infizierten Person ebenfalls ein Infektionsrisiko besteht.

2.2.12 Psychische Belastungen durch Corona minimieren

Die Corona-Krise bedroht und verunsichert nicht nur Unternehmen, sondern erzeugt auch bei vielen Beschäftigten große Ängste. Weitere zu berücksichtigende Aspekte hinsichtlich psychischer Belastungen sind unter anderem mögliche konflikthafte Auseinandersetzungen mit Badegästen oder langandauernde hohe Arbeitsintensität nach Wiedereröffnung. Diese zusätzlichen psychischen Belastungen für Beschäftigte sollen im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung berücksichtigt und darauf basierend geeignete Maßnahmen ergriffen werden. Dabei ist die Gefährdung durch Gewalt und Aggression in besondere Weise zu berücksichtigen.

Im Hinblick auf konflikthafte Auseinandersetzungen mit Badegästen hat sich in einigen Schwimmbädern als Schutzmaßnahme zur Reduzierung negativer psychischer Beanspruchungen der Einsatz von Sicherheitsdiensten, Ordnungskräften etabliert, die dem Bäderpersonal z.B. bei verbaler oder auch körperlicher Gewalt Unterstützung leisten können.

2.2.13 Mund-Nase-Bedeckung und Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

Für die Beschäftigten stellt der Arbeitgeber persönliche Schutzausrüstung, mindestens Mund-Nase-Bedeckungen oder Mund-Nase-Schutz (Norm EN 14683) in den Bereichen, in denen diese getragen werden müssen, zur Verfügung.

Im Bereich der Erste-Hilfe-Leistung sind Atemschutzmasken ohne Ausatemventil (FFP2) erforderlich.

Atemschutz-Masken und Mund-Nase-Schutz (Norm EN 14683) müssen in ausreichender Zahl für die Beschäftigten personenbezogen bereitgehalten werden. Mund-Nase-Bedeckungen sind in ausreichender Zahl zur Verfügung zu stellen.

2.2.14 Unterweisung und aktive Kommunikation

Die Beschäftigten sind über die Präventions- und Arbeitsschutzmaßnahmen im Schwimmbad und für den Kontakt mit Badegästen zu unterweisen. Die besondere Situation von Auszubildenden, Schwangeren und Stillenden, Älteren und Personen mit chronischen Erkrankungen, die zu einem erhöhten Risiko für schwere Verläufe einer Covid-19 führen können, sind dabei besonders zu berücksichtigen. Dies sorgt für die Handlungssicherheit der Beschäftigten.

2.2.15 Arbeitsmedizinische Vorsorge und Schutz besonders gefährdeter Personen

Arbeitsmedizinische Vorsorge ist den Beschäftigten anzubieten und zu ermöglichen. Beschäftigte können sich individuell betriebsärztlich beraten lassen, auch zu besonderen Gefährdungen aufgrund einer Vorerkrankung oder einer individuellen Disposition. Personen, bei denen wegen Vorerkrankungen ein schwerer Verlauf einer Covid-19 zu befürchten ist, sollen auf die Wunschvorsorge hingewiesen werden. Neben den Gefährdungen durch Feuchtarbeit und dem Tragen von Atemschutzmasken sollten Ängste und psychische Belastungen ebenfalls thematisiert werden können. Der Betriebsarzt oder die Betriebsärztin kennt den Arbeitsplatz und schlägt dem Betriebsleiter geeignete Schutzmaßnahmen vor, wenn die normalen Arbeitsschutzmaßnahmen nicht ausreichen.

Arbeitsmedizinische Vorsorge kann auch telefonisch erfolgen; einige Betriebsärzte und Betriebsärztinnen bieten eine Hotline für die Beschäftigten an.

2.2.16 Allgemeine Hinweise zur mutterschutzrechtlichen Bewertung von Gefährdungen durch SARS-CoV-2

Informationen zur mutterschutzrechtlichen Bewertung durch SARS-CoV-2 finden Sie auf der Homepage des Bundesamtes für Familie und zivilgesellschaftlichen Aufgaben unter dem folgenden Link:

<https://www.bafza.de/programme-und-foerderungen/unterstuetzung-von-gremien/ausschuss-fuer-mutterschutz-geschaeftsstelle/faq-zu-mutterschutz-und-sars-cov-2/>

Der Arbeitgeber muss eine Beurteilung der Arbeitsbedingungen vornehmen (Verpflichtung nach § 5 Arbeitsschutzgesetz) und hierbei auch die schwangerschaftsbedingten Risiken beurteilen (§ 10 MuSchG). Darüber hinaus muss der Arbeitgeber der schwangeren Frau ein Gespräch über mögliche weitere Anpassungen der Arbeitsbedingungen anbieten (§ 10 MuSchG). Hierbei ist es empfehlenswert, in allen Fragen der Arbeitsbedingungen, aber auch bei der persönlichen Beratung der Schwangeren, den Betriebsarzt bzw. die Betriebsärztin hinzuzuziehen.

2.2.17 Ergänzung der Gefährdungsbeurteilung SARS-CoV-2 für Badbetriebe - MUSTER

Ein Muster für eine Ergänzung der Gefährdungsbeurteilung hinsichtlich SARS-CoV2, welches Maßnahmen bei Infektionsgefährdung durch SARS-CoV-2 in Badbetrieben und bei Kundenkontakt enthält finden Sie unter dem folgenden Link:

https://www.dguv.de/de/praevention/fachbereiche_dguv/gesund_wohlfahrt/sg-baeder/index.jsp

Herausgeber

Deutsche Gesetzliche
Unfallversicherung e.V. (DGUV)

Glinkastraße 40
10117 Berlin
Telefon: 030 13001-0 (Zentrale)
Fax: 030 13001-9876
E-Mail: info@dguv.de
Internet: www.dguv.de

Sachgebiet „Bäder“
im Fachbereich „Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege“
der DGUV
www.dguv.de Webcode: d120533